

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 41/2026

8. Oktober 2026

Inhaltsverzeichnis

Sächsischer Landtag

Richtlinie des Sächsischen Landtags zur Neufassung der RL Härtefallfonds SBZ/DDR vom 9. September 2026 754

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt – Landesjugendamt – über die Fortschreibung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege (§§ 39, 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) für 2027 vom 24. September 2026 757

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Verkehrsbauvorhaben „S 177, Ausbau in Meißen, Abschnitt 1.1 Plossenaufstieg“ – Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses – vom 22. September 2026..... 758

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Absage des Erörterungstermins im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung der Anlage Photoprozesse der GlobalFoundries Dresden Module Two LLC & Co. KG am Standort Wilschdorfer Landstr. 101, 01109 Dresden Gz.: 44-8431/3031 vom 25. September 2026 760

Sächsischer Landtag

Richtlinie des Sächsischen Landtags zur Neufassung der RL Härtefallfonds SBZ/DDR

Vom 9. September 2026

Das Präsidium des 8. Sächsischen Landtags hat in seiner Sitzung am 9. September 2026 die folgende Richtlinie beschlossen:

Artikel 1

Richtlinie des Sächsischen Landtags über einen Härtefallfonds zur Gewährung von Unterstützungsleistungen an in der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR aus politischen Gründen Verfolgte (RL Härtefallfonds SBZ/DDR)

§ 1

Zweck der Unterstützungsleistung, Rechtsgrundlage

(1) Der Freistaat Sachsen gewährt Unterstützungsleistungen in Form von Zuwendungen an in der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR aus politischen Gründen Verfolgte nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie gemäß

1. §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, und
2. den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 11. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. 2026 S. S 230).

In den jeweils geltenden Fassungen.

(2) Der Sächsische Landtag richtet hierzu einen Härtefallfonds zur Unterstützung ehemals Verfolgter ein, aus dem Leistungen zur Linderung besonderer Notsituationen, in denen die durch anderweitige Regelungen bereitgestellten Hilfen nicht ausreichen, gewährt werden können. Mit derartigen Unterstützungsleistungen sollen zugleich die bis heute anhaltenden Folgen politischer Repression gemindert und die soziale Integration der ehemals Verfolgten verbessert werden. Die Leistungen sollen bundesgesetzliche Regelungen und bestehende sozialrechtliche Versorgungssysteme ergänzen, diese jedoch nicht ersetzen.

(3) Ein Anspruch auf Gewährung von Unterstützungsleistungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf der Grundlage der jeweils geltenden Ausführungsbestimmungen zum Verfahren der Bearbeitung der Anträge auf Unterstützungsleistungen nach dieser Richtlinie nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2

Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt sind alle natürlichen Personen, die
1. ihren Wohnsitz im Freistaat Sachsen haben,

2. in der SBZ oder DDR politisch verfolgt und nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen rehabilitiert wurden sowie
3. in ihrer wirtschaftlichen Lage in besonderem Maße beeinträchtigt sind.

(2) Eine Unterstützungsleistung aus dem Härtefallfonds wird solchen Personen nicht gewährt, die wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt wurden, sofern die Entscheidung in einer Auskunft aus dem Zentralregister enthalten ist. Bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für eine entsprechende Verurteilung ist die Bewilligungsbehörde befugt, die Antragstellerin oder den Antragsteller zur Vorlage eines Behördenführungszeugnisses aufzufordern oder gemäß § 31 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist, ein solches selbst einzuholen. Dadurch entstehende Gebühren erstattet die Bewilligungsbehörde.

§ 3

Art und Umfang der Unterstützungsleistung

(1) Die Gewährung einer Unterstützungsleistung erfolgt nach den folgenden Maßgaben:

1. Die Unterstützungsleistung wird als nicht rückzahlbarer finanzieller Zuschuss gewährt und erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung.
2. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller dürfen aus dem Härtefallfonds Unterstützungsleistungen bis zu einem haushaltsjahrübergreifend geltenden Höchstbetrag von insgesamt 5 000 Euro geleistet werden. Bis zum Erreichen des Höchstbetrags dürfen Unterstützungsleistungen wiederholt gewährt werden. Der Betrag jährlicher Leistungen soll mindestens 200 Euro betragen.
3. Laufende Ausgaben und der Schuldendienst der Antragstellerin oder des Antragstellers werden nicht gefördert.
4. Die geförderte Maßnahme soll möglichst nachhaltig sein. Nachhaltig sind Hilfen zur Selbsthilfe und Hilfen, die dauerhaft aus einer Problemlage herausführen.

(2) Beantragte Hilfen können nur dann gewährt werden, wenn sie der Forderung einer der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen dienen:

1. **Gesellschaftliche Integration:**
Unterstützt werden können unter anderem Maßnahmen, die nachhaltig die Integration in den Arbeitsmarkt fördern. Erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller weder von der Agentur für Arbeit noch über den § 6 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 63) geändert worden ist, eine ausreichende finanzielle Unterstützung, mit der ihm eine Aus- oder Fortbildung ermöglicht wird, kann

aus den Mitteln des Härtefallfonds eine Hilfe gewährt werden. Es können auch solche Aus- und Fortbildungen unterstützt werden, die in der DDR aus politischen Gründen versagt wurden.

2. Medizinische Hilfen:

Unterstützt werden können unter anderem Maßnahmen, die zur Linderung von Gesundheitsschäden beitragen, soweit sie nicht von anderweitigen sozialen und medizinischen Hilfesystemen abgedeckt sind. Dazu gehören auch notwendige Therapien und gesundheitliche Hilfsmittel, die nicht kassengestützt sind oder einen hohen Betrag an Eigenbeteiligung verlangen.

3. Schaffung und Erhalt selbstbestimmter Wohn- und Lebensmöglichkeiten:

Unterstützt werden können unter anderem Maßnahmen, wie der Umzug in eine behinderten- und altersgerechte Wohnung oder die behindertengerechte Ausstattung von eigenem Wohnraum, soweit dies nicht durch soziale Hilfesysteme übernommen wird.

4. Technische Hilfen im Alltag:

Unterstützt werden kann unter anderem die Anschaffung von technischen Geräten, die geeignet sind, die selbstständige Lebensführung zu unterstützen, insbesondere bei körperlichen Einschränkungen. Voraussetzung ist, dass die Kosten nicht von anderen sozialen Hilfesystemen übernommen werden.

5. Kommunikationshilfen für die soziale Teilhabe:

Unterstützt werden können unter anderem die Anschaffungen und die Reparatur von Kommunikationsgeräten, die die soziale Teilhabe verbessern, wie Telefone oder Computer.

6. Verbesserung der Mobilität:

Unterstützt werden können unter anderem Maßnahmen oder Hilfsmittel, mit denen durch die Förderung der Beweglichkeit die Selbstversorgung und das selbstbestimmte Leben nachhaltig aufrechterhalten und verbessert werden. Hierzu gehören zum Beispiel Hilfen zur Anschaffung von Fahrrädern oder motorisierten Fahrzeugen.

§ 4

Bewilligungsbehörde, Beirat

(1) Bewilligungsbehörde ist der Sächsische Landtag.

(2) Die Bewilligungsbehörde wird im Bewilligungsverfahren durch einen Beirat beratend unterstützt.

(3) Den Vorsitz im Beirat führt die oder der Sächsische Landesbeauftragte zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter). Daneben gehören dem Beirat zwei vom Präsidium des Sächsischen Landtags zu wählende Beisitzende an, von denen eine oder einer von den Fraktionen, die die Staatsregierung tragen, und eine oder einer von mindestens einer Oppositionsfraktion vorgeschlagen wird. Die Präsidentin oder der Präsident des Sächsischen Landtags ernennt die Beisitzenden für die Dauer der Legislaturperiode. Er oder sie kann die Beisitzenden abberufen, wenn Gründe in ihrer Person oder in ihrem Verhalten vorliegen, die eine der Bedeutung des Amtes angemessene Fortsetzung der Beiratsfähigkeit unmöglich machen, und das Präsidium der Abberufung zustimmt.

(4) Dem Beirat gehört beratend eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Soziales zuständigen Staatsministeriums an. Zur fachlichen Beratung kann der Beirat durch Beschluss weitere Fachinstitutionen hinzuziehen.

(5) Die oder der Vorsitzende leitet die Beiratssitzungen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende

ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen hat und mehr als die Hälfte der Beiratsmitglieder zur Sitzung erschienen sind. Beschlüsse werden einstimmig gefasst.

(6) Die Mitwirkung der Beisitzer im Beirat ist eine ehrenamtliche Tätigkeit, die nicht vergütet wird. Etwaige anfallende Reisekosten der Beisitzer werden in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 246) geändert worden ist, von der Bewilligungsbehörde erstattet.

§ 5

Verfahren

(1) Die Antragstellung erfolgt schriftlich unter Verwendung des Antragformulars bei der oder dem Landesbeauftragten. Im Antrag ist die Maßnahme, zu deren Förderung die Unterstützungsleistung beantragt wird, zu benennen, deren Förderfähigkeit zu begründen und die Höhe der benötigten Mittel zu vermerken. Bei Bedarf unterstützt die oder der Landesbeauftragte die Antragstellerin oder den Antragsteller beim Ausfüllen des Antragformulars und wirkt auf eine Konkretisierung des Antrags hin.

(2) Der Antrag für das jeweilige Haushaltsjahr ist spätestens bis zum 30. Juni des jeweiligen Haushaltsjahres einzureichen.

(3) Nach Prüfung des Antrags fasst die oder der Landesbeauftragte ein schriftliches Votum, in dem die zu fördernde Maßnahme benannt sowie Feststellungen zur Verfolgung der Antragstellerin oder des Antragstellers in der SBZ/DDR, zu ihrer oder seiner Rehabilitation nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen, zur Beeinträchtigung ihrer oder seiner wirtschaftlichen Lage und zur Nachhaltigkeit der Förderung enthalten sein müssen. Falls die oder der Landesbeauftragte die Bewilligung einer Unterstützungsleistung befürwortet, enthält das Votum zudem Angaben über die Art der unterstützenden Maßnahme und die Höhe der Leistung.

(4) Der Beirat befindet in nicht-öffentlicher Sitzung über das Votum der oder des Landesbeauftragten. Dem Beirat liegen hierfür der Antrag, das Votum der oder des Landesbeauftragten und eine aktuelle Übersicht über die vorhandenen beziehungsweise bereits ausgegebenen Haushaltsmittel des Härtefallfonds vor.

(5) Unter Bezugnahme auf das Votum der oder des Landesbeauftragten beschließt der Beirat eine Entscheidungsempfehlung für die Präsidentin oder den Präsidenten des Sächsischen Landtags. Die Empfehlung ist schriftlich zu verfassen. Sie muss eine Begründung enthalten, soweit vom Votum der oder des Landesbeauftragten abgewichen wird.

(6) Auf Grundlage der Empfehlung des Beirats und des Votums der oder des Landesbeauftragten entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Sächsischen Landtags über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid an den Zuwendungsempfänger.

(7) Sofern nicht genügend Haushaltsmittel vorhanden sind, um alle bewilligungsreifen Anträge festzusetzen, erfolgt eine Festsetzung unter Berücksichtigung zunächst des Prioritätsprinzips. Entscheidend ist weiter die Reihenfolge des Eingangs der Anträge bei der oder dem Landesbeauftragten. Im Falle der Mittelausschöpfung erfolgt bei zeitgleichem Antragseingang ein Losentscheid.

(8) Der Landtag erhält die Empfehlungen des Beirates und die Voten der oder des Landesbeauftragten zur weiteren Umsetzung bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres.

§ 6 Bewilligungsbescheid, Auszahlung, Verwendungsnachweis

- (1) Der Bewilligungsbescheid enthält:
1. die persönlichen Daten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,
 2. die Bezeichnung der konkreten Unterstützungsleistung,
 3. eine Begründung sowie
 4. eine Festlegung des Verfahrens
a) der Auszahlung der Unterstützungsleistung und
b) der Kontrolle des Verwendungsnachweises.

(2) Die Auszahlung erfolgt mittels Auszahlungsfomular der Bewilligungsbehörde und in der Regel auf das Konto der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers. Werden mit den Unterstützungsleistungen Dienste

Dritter bezahlt, ist es ausnahmsweise zulässig, die Zahlung unmittelbar an den Dienstleister zu erbringen.

(3) Die Unterstützungsleistung ist ein zweckgebundener Zuschuss und darf in voller Höhe nur für das beantragte Vorhaben verwendet werden. Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung (Verwendungsnachweis) erfolgt durch Vorlage von Originalbelegen unverzüglich nach Verwendung der Mittel bei der Bewilligungsbehörde.

Artikel 2 Außerkräfttreten

Die RL Härtefallfonds SBZ/DDR vom 8. März 2019 (SächsABl. S. 526) tritt am 9. September 2026 außer Kraft.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 9. September 2026 in Kraft.

Dresden, den 9. September 2026

Der Landtagspräsident
Alexander Dirks

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 504 11332

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485 250
Telefax: 0351 485 25 61
E-Mail: grbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba GmbH
Am Markt 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

1. Oktober 2026

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 354,95 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 65,20 Euro Postversand) bzw. 149,63 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,61 Euro zzgl. 3,70 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt – Landesjugendamt – über die Fortschreibung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege (§§ 39, 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) für 2027

Vom 24. September 2026

Das Landesjugendamt ist nach § 33 Absatz 1 des Landesjugendhilfegesetzes zuständig für die Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge (§ 39 Absatz 5 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch). Entsprechend des Beschlusses des sächsischen Landesjugendhilfeausschusses vom 17. März 2022 sind die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 39, 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) in der jeweiligen Höhe und den genannten Altersklassen Bemessungsgrundlage für die jährliche Festsetzung.

Der Deutsche Verein hat für das Jahr 2027 die Kosten für den Sachaufwand sowie die Kosten für die Pflege und Erziehung mit Empfehlung vom 15. September 2026 (DV 16/26) fortgeschrieben. Der Deutsche Verein hat die empfohlenen Pauschalbeträge auf der Grundlage der aktuellen Sonderauswertung der EVS zu Konsumausgaben von Familien für Kinder des Statistischen Bundesamtes sowie unter Berücksichtigung einer Erhöhung der Verbraucherpreise um 27,29 Prozent (Mai 2018–Mai 2026) berechnet. Die Kosten der Pflege und Erziehung hat der Deutsche Verein auf 451,00 Euro angehoben.

Demgemäß werden in Sachsen für die Zeit vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027 die monatlichen Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege wie folgt festgesetzt:

Altersgruppen	Kosten für Sachaufwand	Kosten der Pflege/Erziehung
0 – 6	784 €	451 €
6 – 12	947 €	451 €
12 – 18	1.100 €	451 €

Bei den materiellen Aufwendungen beträgt der Anteil für die kindsbezogenen Kosten für Miete und Heizung (Bruttowarmmiete) für alle Altersgruppen 224,27 Euro. Im Einzelfall sollen die Leistungen angepasst werden, wenn der Pauschalbetrag nach den Besonderheiten des Einzelfalles für das Pflegekind nicht ausreicht. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Pflegeperson zu den Leistungsempfängern des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zählt und nach der Recht-

sprechung des Bundessozialgerichts (Az.: B 14/7b, AS 8/07) die Aufteilung der Unterkunft- und Heizkosten nach Kopfteilen aller im Haushalt lebenden Personen vollzogen wird, obwohl die im Haushalt lebenden Pflegekinder nicht zu den Leistungsempfängern des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zählen. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. hat in seinen Empfehlungen aufgeführt, dass in den Kosten für den Sachaufwand folgende Posten enthalten sind:

1. Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung,
2. Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände,
3. Nahrungsmittel und Getränke,
4. Bekleidung und Schuhe,
5. Gesundheitspflege,
6. Bildungswesen,
7. Bücher und Schreibwaren
6. Verkehr,
7. Post und Telekommunikation,
8. Freizeit, Unterhaltung und Kultur, einschließlich Spiele, Spielzeug, Hobbywaren
10. Beherbergungs- und Verpflegungsdienstleistungen

Nicht enthalten sind alle über den privaten Konsum hinaus anfallenden Aufwendungen für Kinder, zum Beispiel für Versicherungsschutz und Vorsorge.

Der Erziehungsbeitrag könnte in der Anfangsphase nach der Aufnahme des Kindes erhöht werden, wenn Pflegepersonen ihre Arbeitszeit reduzieren beziehungsweise gar nicht arbeiten, um dem Kind das Einleben in der neuen Familie zu erleichtern.

Für junge Menschen mit besonderem Bedarf, etwa aufgrund von Entwicklungsverzögerungen, seelischen Behinderungen oder traumatisierenden Erfahrungen, ist häufig eine dauerhafte Erhöhung des Pauschalbetrages für Pflege und Erziehung notwendig.

In Bezug auf die empfohlenen Pauschalen für Unfallversicherung und Alterssicherung regt das Landesjugendamt an, sich an diesen Beträgen zu orientieren.

Chemnitz, den 24. September 2026

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
– Landesjugendamt –
Enrico Birkner
Leiter des Landesjugendamtes

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Verkehrsbauvorhaben „S 177, Ausbau in Meißen, Abschnitt 1.1 Plossenaufstieg“ – Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses –

Vom 22. September 2026

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 24. August 2026, Gz.: 32-0522/657/15) ist der Plan für das oben genannte Vorhaben gemäß § 39 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Straßengesetzes und den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen festgestellt worden.

II.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird zudem die Zustellung gemäß § 74 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 19. Oktober 2026 bis
einschließlich 2. November 2026**

in der Stadtverwaltung Meißen, Leipziger Straße 10, 01662 Meißen, Foyer des Erdgeschosses rechts, während der Dienststunden

Montag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Dienstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie in der Gemeindeverwaltung Klipphausen, Talstraße 3, 01665 Klipphausen, während der Dienststunden

Montag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

4. Betroffene und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können den Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist auch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, schriftlich oder elektronisch unter post@lds.sachsen.de anfordern. Um die Angabe des Geschäftszeichens wird gebeten.

5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Planunterlagen auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> in der Rubrik „Infrastruktur“ sowie im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> eingesehen werden.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand der Planfeststellung ist der grundsätzliche Ausbau S 177 in Meißen zwischen Neumarkt und der Einmündung Gellertstraße. Die Gesamtlänge des Vorhabens beträgt circa 628 m. Auf einer Länge von 410 m beträgt die geplante Breite des Querschnitts insgesamt 7,25 m, wovon 1,25 m einem Radfahrstreifen vorbehalten sind. Ein hieran angeschlossener einseitiger Geh- und Radweg wird 2,75 m breit. Der Ausbauquerschnitt der restlichen 218 m Straßenfläche weist ebenfalls eine 7,25 m breite Straßenfläche einschließlich des zuvor genannten Radschutzstreifens auf. Zu dem einseitigen Geh- und Radweg kommt noch ein 2,50 m breiter, zusätzlicher Gehweg hinzu. Die Aufweitung des Verkehrsquerschnittes erfordert die Errichtung von Stützbauwerken.

Die Realisierung der Maßnahme erfolgt aufgrund der topographischen Situation am Berghang sowie der Erfordernis der Errichtung von Ingenieurbauwerken und Stützmauern unter Vollsperrung der S 177. Für den Bauzeitraum werden daher großräumige, ortsnahe und örtliche Umleitungen eingerichtet. Die bauzeitliche Vollsperrung der S 177 am Plossenaufstieg beinhaltet hierzu ein räumlich abgestuftes Gesamtumleitungskonzept zur Sicherung der Erreichbarkeit des beziehungsweise der von der Vollsperrung der S 177 betroffenen Gebiete während der gesamten Zeit der Vollsperrung. Für den anfallenden Schleich- und Verdrängungsverkehr ortskundiger Anlieger werden daher gesonderte Strecken am Lerchaweg sowie über Polenz, Buschbadweg und Polanzer Weg gebaut beziehungsweise ertüchtigt. Eine weitere Umleitungsstrecke über den Siebeneichen Schlossberg übernimmt eine gesonderte Funktion für die Anbindung der Rettungsdienste (Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr, Krankentransport, Notarzt, Katastrophenschutz, Feuerwehr et cetera und den öffentlichen Personennahverkehr).

Als Ausgleich für Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sieht die Planung verschiedene Kompensationsmaßnahmen vor.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 2 Buchstabe c der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen in Verbindung mit §§ 3a und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses hierzu lautet:

Der Plan zu dem Vorhaben „S 177 Ausbau in Meißen Abschnitt 1.1, Plossenaufstieg“ wird nach Maßgabe der Ziffern II bis VIII festgestellt.

Es wurden Auflagen, Erlaubnisse, Genehmigungen, Befreiungen und die Zulassung von artenschutzrechtlichen Befreiungen erteilt. Zudem enthält der Planfeststellungsbeschluss Nebenbestimmungen erteilt, unter anderem zu Belangen des Immissionsschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen. Damit darf das Vorhaben entsprechend dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses umgesetzt werden.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist im Übrigen über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Stellungnahmen, Forderungen und Anregungen, welche das oben festgestellte Vorhaben betreffen, entschieden worden.

Die planfestgestellten Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern wird von den auslegenden Stellen oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die vom Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar.

Leipzig, den 22. September 2026

Landesdirektion Sachsen
Andrea Staude
Vizepräsidentin

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 44 43, 02634 Bautzen) erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe der §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung elektronisch erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss/die angefochtene Plangenehmigung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss/die Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 44 43, 02607 Bautzen), gestellt werden.

Die Klage ist innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung zu begründen. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 